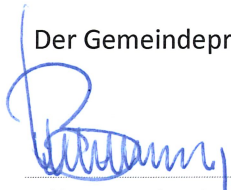


Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

An der Gemeindeversammlung erlassen

am: 13. November 2025

Der Gemeindepräsident:



Alfons Brühwiler

Die Gemeindeschreiberin:



Hedwig Schick

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 988 vom 10. Dezember 2025

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am: 20. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	3
Art. 3 Begriff der Erschliessungsanlagen	3
Art. 4 Begriff der Anlagekosten	3
Art. 5 Sicherstellung und Verzinsung	3
Art. 6 Stundung	4
Art. 7 Ausserordentliche Härtefälle	4
Art. 8 Indexierung	4
Art. 9 Zuständigkeiten	4
Art. 10 Rechtsmittel	4
B. Erschliessungsbeiträge	4
Art. 11 Grundsatz der Beitragspflicht	4
Art. 12 Bemessungsgrundsätze	5
Art. 13 Anteil Grundeigentümer	5
Art. 14 Massgebende Kosten	5
Art. 15 Massgebliche Grundstücksfläche	5
Art. 16 Erschliessung von mehreren Seiten	5
Art. 17 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	6
Art. 18 Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel	6
C. Anschlussgebühren	6
Art. 19 Gegenstand	6
Art. 20 Gebührenpflicht, Schuldner	6
Art. 21 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	6
I. Kanalisation	6
II. Wasserversorgung	8
III. Elektrizitätsversorgung	8
Art. 22 Fälligkeit	8
D. Wiederkehrende Gebühren	9
Art. 23 Gegenstand	9
Art. 24 Gebührenpflicht, Schuldner	9
Art. 25 Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe	9
I. Kanalisation	9
Art. 26 Kostentransparenz	10
Art. 27 Einsichtsrecht	10
Art. 28 Fälligkeit	10
E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
Art. 29 Inkrafttreten	11
Art. 30 Ausserkrafttreten bisheriger Erlass	11
Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung (gültig ab dem)	12
A. Anschlussgebühren	12
I. Kanalisation	12
II. Wasserversorgung	12
III. Elektrizitätsversorgung	13
B. Wiederkehrende Gebühren	14
I. Kanalisation	14

INGRESS

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Gemeinde Fischingen die

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) im Bau- und Erschliessungswesen

A. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der zu Lasten der Gemeinde bzw. der beauftragten Werke verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Art. 2 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung

¹ Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie wird separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.

² Gebührenanpassungen sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem eidgenössischen Preisüberwacher vorzulegen.

Art. 3 Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen zentralen Anlagen.

² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 4 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzenschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 5 Sicherstellung und Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 2/3 der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das gesetzliche Grundpfandrecht geht ohne Eintrag in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vor.

³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

Art. 6 Stundung

Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG .

Art. 7 Ausserordentliche Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeindebehörde nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 8 Indexierung

Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Reglements für die einmaligen Anschlussgebühren werden jährlich mit Wirkung auf das Folgejahr der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex der Wohnbaupreise (Basis 1. April 2022 = 100) angepasst.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch die Gemeindebehörde veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.

² Die Gemeinde veranlagt und erhebt die wiederkehrenden Abwassergebühren. Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die Tarife festzusetzen. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für wiederkehrende Abwassergebühren durchzuführen.

³ Die Gemeindeversammlung überträgt der Genossenschaft Energie Fischingen und der Elektra Vogelsang die Versorgung mit elektrischer Energie in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet, mit der Kompetenz die wiederkehrenden Gebühren in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet selbständig festzulegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind in einem Versorgungsvertrag festzuhalten.

⁴ Die Gemeindeversammlung überträgt der Genossenschaft Energie Fischingen die Versorgung mit Wasser in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet mit der Kompetenz, die wiederkehrenden Gebühren in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet selbständig festzulegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind in einem Versorgungsvertrag festzuhalten.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen über Anschlussgebühren oder wiederkehrende Gebühren kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 11 Grundsatz der Beitragspflicht

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 12 Bemessungsgrundsätze

- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- ² Sie verlegt die ihr anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 13 Anteil Grundeigentümer

- ¹ Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:
1. Bis zu 100% für Erschliessungsstrassen und -wege;
 2. Bis zu 70% für Sammelstrassen;
 3. Bis zu 50% für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
 4. Bis zu 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung zu den unter Absatz 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 14 Massgebende Kosten

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.
- ² Als massgebende Kosten bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil.
- ³ Dienen eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 15 Massgebliche Grundstücksfläche

- ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- ² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- ³ Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.

Art. 16 Erschliessung von mehreren Seiten

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen.
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
-

Art. 17 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 18 Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel

¹ Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

1. die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
2. das Verzeichnis der Eigentümer;
3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
4. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Art. 19 Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Art. 20 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden, soweit eruierbar, früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 21 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

I. Kanalisation

Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

a) abhängig von der Abwasserfracht:

Für häusliches Abwasser gelten die nachfolgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Einwohnergleichwert (EGW)	Objekt
1 Einwohnergleichwert gilt	pro 1-1 ½ Zimmerwohnung
	pro Hotel- oder Gästezimmer / pro Heim- oder Klinikzimmer
	pro Zeltstandplatz
	pro 6 Restaurantsitzplätze
	pro 20 Garten- oder Saalsitzplätze in Gewerbebetrieben
	pro 4 Fremdangestellte pro Betrieb (Gewerbe / Industrie)
	pro 8 Schüler in Schulhäusern / Betreuungsstätten
	pro 75 m ² in Kirchen / Begegnungszentren
	pro 4 Duschen in Sport- und Freizeiteinrichtungen
2 Einwohnergleichwerte gelten	pro 2-2 ½ Zimmerwohnung
	pro Wohnwagenstandplatz
3 Einwohnergleichwerte gelten	pro 3-3 ½ Zimmerwohnung
4 Einwohnergleichwerte gelten	pro 4-4 ½ Zimmerwohnung
5 Einwohnergleichwerte gelten	pro 5 bis 6 Zimmerwohnung
	pro Einfamilienhaus bis 6 Zimmer
6 Einwohnergleichwerte gelten	bei 7 und mehr Zimmern pro Einfamilienhaus und Wohnung

Für häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsbeiwert (Gewichtungsfaktor) 1,0.

Die Abwassereinleitung mit erhöhter Schmutzstofffracht oder grossen Einleitspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Einleiter.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebäudensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES.

Ist die Schmutzstoffbelastung grösser als 250 mg/l BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen), so sind die Abwassermengen mit einem Verschmutzungsbeiwert gemäss nachfolgender Tabelle zu multiplizieren.

Abwasserbelastung:

bis 250 mg BSB5/l	= Faktor 1,0
251 bis 400 mg BSB5/l	= Faktor 1,2
401 bis 550 mg BSB5/l	= Faktor 1,4
551 bis 700 mg BSB5/l	= Faktor 1,6
700 bis 850 mg BSB5/l	= Faktor 1,8
851 bis 1000 mg BSB5/l	= Faktor 2,0

usw.

b) abhängig von der Grösse der nach (GEP) entwässerten und an die ARA angeschlossenen Grundstücksfläche:

m² Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient¹ x Fr. ... / m² ²

¹⁾ gemäss GEP.

²⁾ gemäss Gebührentarif im Anhang.

c) abhängig von der Grösse der nach (GEP) entwässerten und an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche:

m^2 Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient für Regenabwasser¹ x Fr. ... / m^2 ²

¹⁾ gemäss GEP.

²⁾ gemäss Gebührentarif im Anhang.

Für Bauten ausserhalb der Bauzonen ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die hydraulisch wirksame Fläche gemäss GEP zu Grunde gelegt.

Wird der Nachweis erbracht, dass der tatsächliche Abflusskoeffizient vom theoretischen Abflusskoeffizient gemäss GEP wesentlich abweicht, kann eine Anpassung der Gebühr verlangt werden.

II. Wasserversorgung

a) Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und aus einer Einheitsgebühr (siehe Anhang A. II.) zusammen.

- Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der zulässige Dauerbelastung des Wasserzählers Q3 (siehe Anhang A. II. a).
- Die Einheitsgebühr berechnet sich gemäss Anhang A. II. b).

b) Für Baustellenwasseranschlüsse wird eine einmalige Anschlussgebühr, auf der Basis der bewilligten Bauobjekte gemäss Anhang A. II. c), erhoben.

c) Für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant wird gemäss Anhang A. II. d) pro angeschlossenem Hydranten eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Der Ansatz ist bei rechtzeitiger oder versäumter Orientierung unterschiedlich.

d) Wird ein Wasseranschluss für eine Sprinkleranlage bestellt, ist dafür auf der Basis des erforderlichen Wasserbedarfs pro Minute eine zusätzliche Gebühr gemäss Anhang A. II. e) zu leisten. Zusätzlich kann die Gemeinde die effektiven Kosten, welche zur Verstärkung der vorgelagerten Infrastruktur infolge dieses Anschlusses notwendig werden, verrechnen.

III. Elektrizitätsversorgung

a) Die Höhe der Anschlussgebühr ohne oder mit kundeneigenem Transformator richtet sich nach der bewilligten Leistung und setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) und dem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen.

b) Sofern beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses

1) der bestehende Netzanschluss nicht mehr verwendet werden kann, werden der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.

2) der bestehende Netzanschluss weiterverwendet werden kann, wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innert fünf Jahren seit Ausserbetriebnahme erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.

c) Die Gebühren werden gemäss Anhang A. III. a) und b) bemessen.

Art. 22 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an Werkleitungen und Kanalisationen bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus der übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 23 Gegenstand

¹ Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Artikel 20 gedeckt werden.

Art. 24 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.

² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen angeschlossen ist.

Art. 25 Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer Mengengebühr.

Bemessungsfaktoren

³ Die **wiederkehrenden Gebühren** berechnen sich wie folgt:

I. Kanalisation

a) Die **Grundgebühr** wird nach den m² der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Abflusskoeffizient gemäss GEP und dem entsprechenden Frankenansatz pro m² gemäss Anhang B. I. a) berechnet.

Wird Regenabwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (bspw. mittels Versickerungsanlage), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die hydraulisch wirksame Fläche gemäss GEP zu Grunde gelegt.

b) Die **Mengengebühr** richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Frankenansatz pro m³ gemäss Anhang B. I. b).

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1,0.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Anhang.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Ist der Wasserbezug nicht messbar (keine Wasseruhr), bei landwirtschaftlichen oder ähnlich gelagerten Betrieben, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind und die über keine separate Wassermessung, insbesondere für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch verfügen, wird nebst der Grundgebühr die Mengengebühr pro Person berechnet. 1 Person = 55.00 m³/Jahr. Als Stichtag für die Erhebung der Personen gilt der 1. September des Verrechnungsjahres. Massgebend sind die für die betroffene Liegenschaft im Einwohnerregister gemeldeten Personen.

Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Inkassobemühungen) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührenreglement und -tarif für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeinde Fischingen in Rechnung stellen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben können in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt werden. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Der Zinsfuss richtet sich nach der Regelung der Ausgleichszinsen gemäss Kant. Steuergesetz. Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

⁴ Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

⁵ Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird die Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.

Art. 26 Kostentransparenz

Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die übrigen Abwasserleitungen auszuweisen.

Art. 27 Einsichtsrecht

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisations-, Elektrizitäts- und Wasserabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 28 Fälligkeit

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 30 Ausserkrafttreten bisheriger Erlass

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde genehmigt: am 13.11.2025

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Alfons Brühwiler Hedwig Schick

Vom Departement genehmigt am 10.12.2025 mit Beschluss Nr. 988/2025

Vom Gemeinderat am 20.01.2026 in Kraft gesetzt auf den 01.01.2026

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung (gültig ab dem 01.01.2026)**A. Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

I. Kanalisation

$(EGW^{1}) \times \text{Fr. } 1'000) + (m^2 \text{ an die ARA angeschlossene Grundstücksfläche}^{2}) \times \text{Abflusskoeffizient}^{3}) \times \text{Fr. } 6.00.-/m^2) + (m^2 \text{ an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Grundstücksfläche}^{2}) \times \text{Abflusskoeffizient für Regenabwasser}^{3}) \times \text{Fr. } 3.50.-/m^2)$

¹⁾ Anzahl EGW gem. BGO Art. 21 lit. a gewichtet mit dem Faktor für Abwasserbelastung.

²⁾ Grösse der gemäss bewilligtem Baugesuch entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche.

³⁾ Abflusskoeffizient gemäss GEP.

II. Wasserversorgung

a) Die Grundgebühr beträgt Fr. 1'250.- pro m³/h (zulässige Dauerbelastung des Wasserzählers Q3).

Nennweite in Zoll	Nennweite in mm	zulässige Dauerbelastung Q3 m3/h	Betrag
3/4 "	DN 20	4	Fr. 5'000.-
1 "	DN 25	6.3	Fr. 7'875.-
1 1/4 "	DN 32	10	Fr. 12'500.-
1 1/2 "	DN 40	16	Fr. 20'000.-

Bei Wasserzählern grösser DN 40 wird zur Berechnung die zulässige Dauerbelastung Q3 gemäss Datenblatt des Wasserzählers herangezogen.

b) Die Einheitsgebühr beträgt Fr. 170.- pro EGW gemäss der Tabelle Einwohnergleichwerte für häusliches Abwasser (Art. 21 I lit. a):

c) Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenwasseranschlüsse beträgt:

Bewilligtes Bauobjekt	Anschlussgebühr
Einfamilienhaus	Fr. 150.-
Mehrfamilienhaus	Fr. 350.-
Gewerbe- und Industriebauten / landwirtschaftliche und öffentliche Bauten	Fr. 350.-

d) Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:

	Anschlussgebühr
Pro angeschlossener Hydrant, bei rechtzeitiger vorheriger Orientierung der zuständigen Stelle	Fr. 100.-
Pro angeschlossener Hydrant, ohne vorherige Orientierung der zuständigen Stelle	Fr. 300.-

e) Die Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen

Für jede angeschlossene Sprinkleranlage beträgt die Einheitsgebühr je nach erforderlichem Wasserbedarf:

Wasserbedarf pro Minute:		Einheitsgebühr	
bis 1'000 l/Min.		Fr.	5'700.-
über 1'000 l/Min.	bis 2'000 l/Min.	Fr.	11'400.-
über 2'000 l/Min.	bis 3'000 l/Min.	Fr.	22'800.-
über 3'000 l/Min.	bis 4'000 l/Min.	Fr.	34'200.-
über 4'000 l/Min.		Fr.	45'700.-

III. Elektrizitätsversorgung

a) Anschlussgebühren ohne kundeneigene Transformatoren

1. Netzanschlussbeitrag (NAB)

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag (NAB) individuell festgelegt.

Innerhalb der Bauzone gelten folgende Pauschalen für den Netzanschlussbeitrag mit einer Kabellänge bis 25 m gemäss nachstehender Tabelle, ohne Tiefbaukosten und Rohre auf privatem Grund.

Anschluss Überstromunterbrecher	Kabelquerschnitt	Hausanschlusskas- ten (HAK)	Kosten pauschal	Kosten Mehrlängen
Ampere	mm ²	DIN-Grösse	Fr.	Fr./m
25	3x25/25	160	5'750.-	45.-
40	3x25/25	160	5'750.-	45.-
63	3x25/25	160	5'750.-	45.-
80	3x25/25	160	5'750.-	45.-
100	3x50/50	160	6'240.-	62.50
125	3x50/50	160	6'240.-	62.50
160	3x95/95	160	8'360.-	103.25
200	3x95/95	250	8'360.-	103.25
250	3x150/150	250	9'440.-	142.95
315	3x150/150	400	9'440.-	142.95
355	individuell			
400				
500				
630				
800				

2. Netzkostenbeitrag (NKB)

Für alle elektrischen Anschlüsse sowie spätere Anschlussverstärkungen an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung werden für Anlagen bis 345kVA Fr. 250.- je Ampere der Anschluss-Sicherung verrechnet. Für grössere Anlagen werden für jedes weitere Ampere Fr. 170.- in Rechnung gestellt.

b) Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren

Der Netzanschlussbeitrag (NAB) wird – für die Anschlussleistung vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergangsschalter der kundeneigenen Trafostation – nach effektivem Aufwand verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag (NKB) bei

Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen

Transformatoren beträgt pro installierte kVA

Transformatorenleistung Fr. 120.-

B. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrende Gebühr wird wie folgt berechnet:

I. Kanalisation**a) Grundgebühr**

Die Grundgebühr pro Jahr wird wie folgt berechnet:

(m² an die ARA angeschlossene Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient¹⁾ x Fr. 1.95/m²) +

(m² an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient für Regenabwasser¹⁾ x Fr. 1.15/m²)

¹⁾ gemäss GEP.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

Pro Kubikmeter (m³) des genutzten Frischwasserverbrauchs x Gewichtungsfaktor ¹⁾ x Fr. 1.30/m³

¹⁾ Für das häusliche Abwasser gilt ein Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss. Art. 21 Ziffer I. a) BGO.